

11.2007

Informationen über Zuwendungen

Gemäß § 31d Abs. 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) informiert die Bank nachfolgend darüber, welche Zuwendungen sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält und gewährt und welchen Umfang diese Zuwendungen besitzen.

Arten von Zuwendungen

Die Bank erhält folgende Arten von Zuwendungen im Sinne des § 31 d Abs. 1 Satz 1 WpHG:

Vertriebsprovisionen für einen Geschäftsabschluss. Zu den Vertriebsprovisionen zählen auch erfolgsabhängige Leistungen, also volumenabhängige Zahlungen, Gratifikationen, Erfolgsbonifikationen usw.

Vertriebsfolgeprovisionen, die gezahlt werden, wenn der Kunde bestimmte Finanzinstrumente im Bestand hält. Der Anspruch auf eine Vertriebsfolgeprovision entsteht dann, wenn der Kunde durch die Vermittlung der Bank die Finanzinstrumente erwirbt. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Art der vermittelten Finanzinstrumente, der Höhe der Bestände und der Haltedauer.

Vermittlungsprovisionen für die Zuführung von Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen. Es kann sich hierbei um fixe oder um volumenabhängige Provisionen handeln.

Unterstützende Sachleistungen. Dies sind z. B. die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder Software oder die Durchführung von Schulungen.

Diese Zuwendungsarten werden im Folgenden erläutert:

- Vertriebsprovisionen

Für die Vermittlung in Bezug auf Investmentfondsanteile

Vertriebsprovisionen erhält die Bank zunächst für Vermittlungsleistungen beim Vertrieb von Load-Fonds. Load-Fonds sind Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird. Die Bank erhält als Vertriebsprovision einen Teil am Ausgabeaufschlag, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags betragen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags können Sie im Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Erfolgsabhängige Zahlungen

Zusätzlich erhält die Bank als Vertriebsprovisionen für ihre Vermittlungsleistung ggf. Erfolgsbonifikationen. Diese Provisionen lassen sich - sofern die Bank solche überhaupt erhält - nicht ohne weiteres beziffern, da ihre Höhe von unterschiedlichen Faktoren wie Potentialausschöpfung und Nettoabsatzzielen abhängt. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

- Vertriebsfolgeprovisionen

Bei Investmentfondsanteilen

Vertriebsfolgeprovisionen erhält die Bank zunächst beim Vertrieb von Investmentfondsanteilen. Sie fallen sowohl beim Vertrieb von Load-Fonds (Fonds, bei denen ein Ausgabeaufschlag erhoben wird) als auch beim Vertrieb von No-Load-Fonds (Fonds, bei denen kein Ausgabeaufschlag erhoben wird) an. In der Regel sind die Vertriebsfolgeprovisionen beim Vertrieb von Load-Fonds niedriger als beim Vertrieb von No-Load-Fonds. Berechnungsgrundlage können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein.

Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die Bank einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an sie ausgezahlt wird. Der Anteil, den die Bank erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der Bank). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen.

Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsprovision, die bis zu 0,95 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand. Auf Nachfrage erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

Für Vermittlungsleistungen in Bezug auf Vermögensverwaltungsmandate

Des Weiteren erhält die Bank Vertriebsfolgeprovisionen in Bezug auf Vermögensverwaltungsmandate. In diesem Bereich existieren verschiedene Provisionsmodelle. Sollten Sie nähere Informationen wünschen, welches Provisionsmodell bei einem konkreten Vermögensverwaltungsmandat Anwendung findet, erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

Bei bestimmten fondsgebundenen Vermögensverwaltungen erhält die Bank eine Vertriebsprovision von bis zu 1,1 Prozent p. a., die auf den durchschnittlichen Depotbestand berechnet und jährlich ausgezahlt wird. Bei diesen Vermögensverwaltungsmandaten erhält die Bank keine weiteren Provisionen.

Bei anderen Typen von Vermögensverwaltungen erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision von bis zu 0,9 Prozent auf den Depotbestand. Soweit im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate Investmentfondsanteile und Finanzinstrumente erworben werden, erhält die Bank zusätzlich Vertriebsprovisionen auf die Investmentfondsanteile, Vertriebsfolgeprovisionen auf die Investmentfondsanteile und Vermittlungsprovisionen auf die Wertpapiertransaktionen. Die Höhe der Vertriebsprovisionen auf die Investmentfondsanteile kann bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlages betragen. Berechnungsgrundlage für die Vertriebsfolgeprovisionen auf die Investmentfondsanteile können die Verwaltungsvergütung oder der durchschnittliche Bestand sein. Sofern die Verwaltungsvergütung die Berechnungsgrundlage darstellt, erhält die Bank einen laufenden Anteil an der Verwaltungsvergütung, der jährlich oder auch (ganz oder zum Teil) in kürzeren Abständen an sie ausgezahlt wird. Der Anteil, den die Bank erhält, beträgt bis zu 60 Prozent der Verwaltungsvergütung (gemessen am durchschnittlichen Bestand der Bank). Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie im Verkaufsprospekt für den betreffenden Fonds entnehmen. Ist der durchschnittliche Bestand Berechnungsgrundlage, erhält die Bank eine Vertriebsfolgeprovision, die bis zu 0,95 Prozent p. a. beträgt, bezogen auf den durchschnittlichen Depotbestand. Die Höhe der Vermittlungsprovision auf die Wertpapiertransaktionen beträgt bis zu 60 Prozent der Gebühren für die Wertpapiertransaktionen (ohne Fonds).

Darüber hinaus gibt es Vermögensverwaltungsmandate, für die entweder eine All-Inclusive-Vereinbarung oder eine Classic-Fee-Vereinbarung geschlossen wird. Hierfür erhält die Bank einen Anteil an der Vermögensverwaltungsvergütung in Abhängigkeit von der gewählten Anlagerichtlinie von bis zu 0,5 Prozent p. a. Die Höhe der Vermögensverwaltungsvergütung können Sie dem Vermögensverwaltungsvertrag entnehmen. Werden im Rahmen der Mandate Investmentfondsanteile der Gesellschaft gehalten, welche die Vermögensverwaltung durchführt, erhält die Bank insoweit jährlich Vertriebsfolgeprovisionen auf die täglich ermittelten Bestände in Höhe von bis zu 0,5 Prozent. Bei Mandaten mit Classic-Fee-Vereinbarung erhält die Bank zusätzlich Vertriebsprovisionen aus den im Rahmen der Mandate getätigten Wertpapiertransaktionen, die bis zu 25 Prozent der Gebühren für die Wertpapiertransaktionen ausmachen können. Des Weiteren erhält die Bank bei Mandaten mit Classic-Fee-Vereinbarung eine Rückvergütung in Höhe von bis zu 30 Prozent der Depotgebühr. Die Höhe der Depotgebühr können Sie dem Entgeltetableau der ausführenden Bank entnehmen.

Bei einem weiteren Vermögensverwaltungstyp erhält die Bank einen Anteil von bis zu 60 Prozent der Vermögensverwaltungsvergütung. Die Höhe und die Berechnung der Vermögensverwaltungsvergütung

können Sie dem Vermögensverwaltungsvertrag entnehmen. Darüber hinaus erhält die Bank in diesen Fällen möglicherweise weitere Vergütungen von den Emittenten der im Vermögensverwaltungsbestand gehaltenen Produkte (Fonds, Zertifikate, etc.). Diese Vergütungen sind von den jeweiligen Vereinbarungen der Bank abhängig und werden im Falle einer Zahlung direkt an die Bank geleistet. Auf Nachfragen erteilt die Bank Ihnen gerne nähere Informationen.

- Vermittlungsprovisionen

Bei Derivategeschäften

Für die Vermittlung von Derivategeschäften (z.B. Zins-Swaps) erhält die Bank eine Provision in Höhe von bis zu 50 Prozent der von dem Vertragspartner des Kunden aus dem Geschäft erzielten Bruttomarge. Nähere Informationen zur Höhe erteilt Ihnen die Bank gerne auf Ihre Nachfrage.

Bei Devisenhandelsgeschäften

Für die Vermittlung von Devisenhandelsgeschäften (z.B. Devisenkassa-, -options-, -termin- und -swapgeschäfte sowie Finanzanlagen und Kreditaufnahmen in Fremdwährungen) erhält die Bank eine Provision von bis zu 25 Prozent der von dem Vertragspartner des Kunden aus dem jeweiligen Geschäft erzielten Marge. Nähere Informationen zur Höhe erteilt die Bank Ihnen gerne auf Ihre Nachfrage.

Bei Wertpapiertransaktionen

Vermittlungsprovisionen erhält die Bank auch im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen. Dabei vermittelt die Bank den Kunden an eine ausführende Bank. Hierfür erhält die Bank einen Anteil von bis zu 60 Prozent der Gebühren für die Wertpapiertransaktionen (ohne Fonds) vergütet. Die Höhe der Wertpapiertransaktionsgebühr können Sie dem aktuellen Entgeltetableau oder Konditionsverzeichnis der ausführenden Bank entnehmen.

Bei Wertpapierdepots

Die Bank erhält in bestimmten Fällen auch dann eine Provision, wenn ein Kunde auf ihre Vermittlung hin ein Depot bei einer anderen Bank unterhält. In einem solchen Fall erhält die Bank eine Rückvergütung in Höhe von bis zu 30 Prozent der Depotgebühr. Die Höhe der Depotgebühr können Sie dem Entgeltetableau für das Privatkundengeschäft der depotführenden Bank entnehmen.

- Unterstützende Sachleistungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält die Bank außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Finanzanalysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt die Bank Ihnen auf Nachfrage gerne nähere Informationen.

- Nähere Einzelheiten

Mit diesem Informationsblatt legt die Bank Ihnen - soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist - alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Die Bank geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild davon machen können, welche Zuwendungen sie erhält oder gewährt. Soweit dies nicht der Fall ist, bietet Ihnen die Bank auf Nachfrage selbstverständlich auch weitere Informationen an.

Ihre
Rostocker
Volks- und Raiffeisenbank eG